

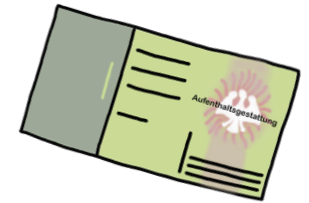
Übersicht: Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten seit dem 12.06.2026



Arbeitsmarktzugang bei Aufenthaltsgestattung.....	2
Fallbeispiele.....	5
Arbeitsmarktzugang bei Duldung.....	6
Ausnahmeregelungen bei Aufenthaltsgestattung und Duldung.....	9
Listen Sicherer Herkunftsstaaten.....	10
Arbeitsmarktzugang bei humanitärer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG.....	11

ÜBERSICHT

Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung



Darf ich arbeiten?

Ist die Wartefrist von drei Monaten* bereits vergangen?

→ ab Registrierung, wenn Asylverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen

JA

NEIN

Beschäftigungsverbot

Unterstellt das BAMF wiederholte oder erhebliche Verletzung von Mitwirkungspflichten?

JA

i.d.R. Beschäftigungsverbot

NEIN

Sind Sie im beschleunigten Asylverfahren nach § 42 AV-VO Art. Abs. 1 Buchstabe a-f?

JA

Beschäftigungsverbot

NEIN

Leben Sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung?

JA

In der Erstaufnahmeeinrichtung

Kommen Sie aus einem sicheren Herkunftsstaat nach §§ 29a/b AsylG?

JA

JA

Beschäftigungserlaubnis!

Kommen Sie aus einem Land nach Art. 62 Abs. 1a AV-VO (Europäische Liste) und sind sie im **regulären Verfahren**?

Nach der Zuweisung

Kommen Sie aus einem Sicheren Herkunftsstaat nach § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG i.V.m. §§ 29a/b AsylG?

NEIN

JA

Beschäftigungsverbot**

NEIN

* Bei Menschen im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren oder bei Schutzgewährung in einem anderen EU-Staat besteht eine Frist von sechs Monaten. Eine Aufenthaltsgestattung ist erforderlich.

** Beim Beschäftigungsverbot für Menschen aus Sicheren Herkunftsstaaten bestehen verschiedene Übergangsregelungen, siehe S. 12.

Menschen im Asylgrenzverfahren:
wegen der Fiktion der nicht-Einreise
immer ein Beschäftigungsverbot!!

Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung in der Erstaufnahmeeinrichtung und nach der Zuweisung



Farblegende

Rechtsfolgen bei Wohnsitznahme in der
Erstaufnahmeeinrichtung



Rechtsfolgen bei Wohnsitznahme nach
der Zuweisung:



Rechtsfolgen bei Wohnsitznahme in der
Erstaufnahmeeinrichtung oder nach der
Zuweisung:



Sonstiges:



Versagensgründe:

Wartefrist nach § 61 Absatz 1 AsylG bzw. § 61 Abs. 2 Satz 5 AsylG
nach

- Drei Monaten ab Registrierung, wenn Asylverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen (§ 62 Absatz 1 Satz 2 AsylG bzw. § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG)
- Sechs Monaten ab Registrierung bei Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (ehemals Dublin-Verfahren) oder nach Gewährung von internationalem Schutz in einem anderem EU-Mitgliedsstaat (§ 61 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 61 Abs. 2 Satz 5 AsylG). Eine Aufenthaltsgestattung ist erforderlich.

Wiederholte oder erhebliche Verletzung von Mitwirkungspflichten

nach § 61 Absatz 1 Satz 4 AsylG bzw. § 61 Abs. 2 Satz 5 AsylG

- Vorlage und Überlassung von Identitätspapieren
- Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen
- Bei Nichtbesitz eines Passes: Zumutbare Mitwirkung an der Beschaffung eines Identitätspapiers
- Begründung für Nichtbesitz eines Identitätsdokuments
- Angaben zu Änderungen der Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, etc.)
- Teilnahme an persönlichen Anhörungen
- Uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den Behörden

Beschleunigtes Verfahren nach § 61 Abs. 1 Satz 5 AsylG bzw. § 61 Abs. 2 Satz 5 AsylG. Es kann ab Einreichung des Asylantrags maximal drei Monate dauern, wenn:

1. in Anhörungen vorgebrachte Tatsachen für das Asylverfahren nicht von Belang sind;
2. widersprüchliche oder falsche Angaben gemacht werden;
3. Reisedokumente vernichtet werden, um die Feststellung der Identität zu verhindern
4. der Asylantrag zur Abschiebungsverhinderung gestellt wird;
5. ein Drittstaat als sicheres Herkunftsland i.S.d. AV-VO angesehen werden kann, siehe Europäische Liste auf Seite 18;
6. triftige Gründe für die Annahme einer Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung bestehen.

Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung



In der Erstaufnahmeeinrichtung

Geflüchtete aus Ländern nach §§ 29a/b AsylG (nationale Listen) sind nicht von einem Beschäftigungsverbot betroffen, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gibt.

Geflüchtete aus Ländern nach Art. 62 Abs. 1a AV-VO (Europäische Liste, Seite 18) sind **nicht mehr** von einem Beschäftigungsverbot betroffen, wenn sie ins **reguläre Verfahren** kommen. Wenn ein Asylfolgeantrag zulässig ist findet zwar ein beschleunigtes Verfahren statt, aber es besteht kein Beschäftigungsverbot (§ 61 Abs. 1 Satz 5 AsylG i.V.m. § 42 Abs. 1 Buchs. g) AV-VO).

Nach der Zuweisung

Versagensgründe:

Sichere Herkunftsstaaten nach § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG i.V.m. §§ 29a/b AsylG: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien, Georgien und Republik Moldau.

Ausnahmen:

- Asylantrag bis 31.08.2015 förmlich gestellt nach § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG
- Asylantrag bei Personen aus Georgien/Republik Moldau bis 30.08.2023 förmlich gestellt (siehe § 104 Abs. 18 AufenthG)
- Wenn die Bundesregierung per Rechtsverordnung nach § 29b AsylG einen neuen sicheren Herkunftsstaat bestimmt: **Kein Beschäftigungsverbot**, wenn die Registrierung des Asylantrags vor der Aufnahme des Staates in § 29b AsylG stattfand oder zu dem Datum eine Duldung vorlag (§ 29b Abs. 2 AsylG).

Wenn keine Versagensgründe mehr vorliegen in der Erstaufnahmeeinrichtung und nach der Zuweisung

Wenn keine Versagensgründe vorliegen besteht ein Rechtsanspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis!

Wortlaut Nebenbestimmung: „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet.“

Bei diesem Eintrag muss eine Erlaubnis schriftlich bei der Ausländerbehörde beantragt werden, wenn es um eine reguläre Beschäftigung geht. Bei regulärer Beschäftigung findet zusätzlich ein Zustimmungsverfahren der Agentur für Arbeit statt bei dem die Beschäftigungsbedingungen geprüft werden. Ausnahmen siehe Seite 17!

Ermessensentscheidung Nach vier Jahren nach § 32 Abs. 3 BeschV: „Beschäftigung gestattet.“

Fallbeispiele

1) Ein Geflüchteter im Asylverfahren aus Kolumbien befindet sich nicht mehr in der Wartefrist, aber noch im beschleunigten Verfahren. Er hat ein Beschäftigungsverbot so lange er sich noch im beschleunigten Verfahren befindet. Dabei spielt es keine Rolle, ob er noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt oder bereits einer Kommune zugewiesen worden ist.



2) Eine Geflüchtete im Asylverfahren aus dem Irak befindet sich nicht mehr in der Wartefrist. Bei ihr läuft aber noch ein beschleunigtes Verfahren, weil die Europaweite Anerkennungsquote bezüglich Irak unter 20% beträgt. Sie hat trotzdem kein Beschäftigungsverbot, weil sie nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne der AV-VO kommt.

ÜBERSICHT

Arbeitsmarktzugang mit Duldung

Darf ich arbeiten?



Sind Sie im Besitz einer Duldung wegen ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG?

JA → Beschäftigungsverbot

NEIN

In der Erstaufnahmeeinrichtung

→ Rechtsgrundlage: § 61 AsylG

Ist die Wartefrist von sechs Monaten ab Duldungserteilung bereits vergangen?

JA

Sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen bereits eingeleitet?

JA

Beschäftigungserlaubnis kann erteilt werden, sofern Duldung vorliegt

NEIN

Beschäftigungserlaubnis soll erteilt werden*

Ist die Wartefrist von drei Monaten bereits vergangen und
a) eine Ausbildung i.S.d. Ausbildungsduldung wird aufgenommen oder
b) Identität wurde durch Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes geklärt?

NEIN

JA

Wurde die Beschäftigung schon während des Asylverfahrens erlaubt?

JA

Beschäftigungserlaubnis!

NEIN

NEIN

Beschäftigungsverbot

Nach der Zuweisung

→ Rechtsgrundlage: § 60a AufenthG

Ist die Wartefrist von drei Monaten ab Registrierung bereits vergangen?

NEIN

Beschäftigungsverbot

JA

Sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen bereits eingeleitet?

JA

Beschäftigungserlaubnis kann erteilt werden, sofern Duldung vorliegt

NEIN

Liegen Versagenssgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG vor?

→ Einreise wegen Leistungserhalt nach dem AsylbLG,
→ Abschiebung kann aus selbst zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden oder
→ Sicherer Herkunftsstaaten nach § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG i.V.m. §§ 29a/b AsylG und i.V.m. § 61 Abs. 1a AV-VO

JA

Beschäftigungserlaubnis soll erteilt werden

NEIN

*Dieses Schaubild gibt die Rechtsauffassung des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. wieder. In der Gesetzesbegründung finden sich Hinweise, dass der **Ausschluss von Menschen aus Sicheren Herkunftsstaaten** nach § 60a Abs. 6 AufenthG ebenfalls für Personen mit Wohnsitzverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung gelten sollen. Hier können Klagen im Einzelfall erwogen werden.

Arbeitsmarktzugang mit Duldung



In der Erstaufnahmeeinrichtung

Versagensgründe:

Eine **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** wurde erteilt nach § 60b AufenthG

Wartefrist nach § 61 Abs. 1 Satz 6 AsylG:

Sechs Monate ab Duldungserteilung = Regelerteilung, es sei denn es stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevor:

- ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit wurde veranlasst
- Antrag zur Förderung einer freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln wurde gestellt
- Transportmittel zur Abschiebung wurden gebucht
- vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers wurden eingeleitet, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen
- ein Zuständigkeitsbestimmungsverfahren wurde eingeleitet.

Wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet worden sind, kann die Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis im Rahmen einer **Ermessensentscheidung** erteilen. In Niedersachsen können Ausländerbehörden laut Rückführungserlass aber bei Einleitung eine ausländerbehördliche Bescheinigung erteilen, die keine Beschäftigungserlaubnis erlaubt.

Die Wartefrist beträgt drei Monate, wenn **eine Ausbildung** i.S.d.

Ausbildungsduldung aufgenommen wird oder wenn die Identität des Ausländers durch Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes geklärt ist (§ 61 Abs. 1 Satz 7 AsylG) = **Regelerteilung**.

Es besteht **keine Wartefrist**, sondern ein **Rechtsanspruch**, wenn bereits während des Asylverfahrens eine Beschäftigung aufgenommen worden ist (§ 61 Abs. 1 Satz 9 AsylG).

Sichere Herkunftsstaaten sind nicht per se ausgeschlossen, weil der Arbeitsmarktzugang abschließend in § 61 AsylG geregelt ist. Allerdings legt die Gesetzesbegründung nahe, dass der Gesetzgeber auch Beschäftigungsverbote für Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten vorsieht.

Nach der Zuweisung

Versagensgründe:

Eine **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** wurde erteilt nach § 60b AufenthG

Wartefrist nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BeschV:

Drei Monate ab Registrierung. Wenn kein Asylantrag gestellt wurde, werden Duldungs- und Aufenthaltserlaubniszeiträume angerechnet = **Regelerteilung**, es sei denn es stehen konkrete Maßnahmen nach § 60a Abs. 5b Satz 2 AufenthG zur Aufenthaltsbeendigung bevor:

- ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit wurde veranlasst
- Antrag zur Förderung einer freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln wurde gestellt
- Transportmittel zur Abschiebung wurden gebucht
- vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers wurden eingeleitet, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen
- ein Zuständigkeitsbestimmungsverfahren wurde eingeleitet.

Wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet worden sind, kann die Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis im Rahmen einer **Ermessensentscheidung** erteilen. In Niedersachsen können Ausländerbehörden laut Rückführungserlass aber bei Einleitung eine ausländerbehördliche Bescheinigung erteilen, die keine Beschäftigungserlaubnis erlaubt.

Einreise wegen Leistungserhalt nach dem AsylbLG nach § 60a Abs. 6 Nr. 1:

Es wird ein Beschäftigungsverbot erteilt, wenn der Ausländer sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten.

Wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können nach § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG. Dahinter verbirgt sich i.d.R. tatsächliche oder vermeintliche Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung. Geduldete unterliegen einer Mitwirkungs- und Initiativpflicht. Ausländerbehörden unterliegen einer Hinweis- und Anstoßpflicht. Die verlangten Mitwirkungshandlungen müssen immer **zumutbar** sein. Die tatsächliche oder vermeintliche Nichtmitwirkung muss **allein** kausal für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein, damit ein Beschäftigungsverbot zulässig ist.

Arbeitsmarktzugang mit Duldung



Nach der Zuweisung

Versagensgründe:

Sichere Herkunftsstaaten nach § 60a Abs. 6 Nr.3 i.V.m. §§ 29a/b AsylG (nationale Listen): **Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien, Georgien und Republik Moldau.**

und i.V.m. § 62 Abs. 1a AV-VO (Europäische Liste):

Ägypten, Bangladesch, Indien, Kolumbien, Kosovo, Marokko, Tunesien und alle EU-Beitrittskandidaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Türkei, es sei denn im Staatsgebiet findet ein innerstaatlicher oder internationaler Konflikt statt, meint die Ukraine.

Ausnahmen:

- Asylantrag bis 31.08.2015 förmlich gestellt nach § 60 a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG
- Asylantrag bei Personen aus Georgien/ Republik Moldau bis 30.08.2023 förmlich gestellt (§ 104 Abs. 18 Nr. 1 AufenthG) oder Aufenthalt am 30.08.2023 mit Duldung ohne Asylantragstellung (§ 104 Absatz 18 Nr. 1)
- Staatsangehörige nach der Europäischen Liste (§ 62 Abs. 1a AV-VO), die sich zum 06.05.2025 geduldet in Deutschland aufgehalten haben oder am 11.06.2026 im Besitz einer Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit waren (§ 104 Absatz 18 Nr. 2 AufenthG)
- Wenn die Bundesregierung per Rechtsverordnung nach § 29b AsylG einen neuen sicheren Herkunftsstaat bestimmt: Wenn die Registrierung des Asylantrags vor der Aufnahme des Staates in § 29b AsylG stattfand oder zu dem Datum eine Duldung vorlag nach § 29b Abs. 2 AsylG
- bei Rücknahme des Asylantrags nach unentgeltlicher Rechtsauskunft durch das BAMF nach § 12b AsylG
- Bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung bei unbegleiteten Minderjährigen im Kindeswohlinteresse § nach 60a Abs. 6 Satz 3 AufenthG

Wenn keine Versagensgründe mehr vorliegen

in der Erstaufnahmeeinrichtung und nach der Zuweisung

Wortlaut Nebenbestimmung bei Rechtsanspruch, Regelerteilung oder Ermessen:

“Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet.”

Bei diesem Eintrag muss eine Erlaubnis der Ausländerbehörde schriftlich beantragt werden, wenn es um eine reguläre Beschäftigung geht. Bei regulärer Beschäftigung findet zusätzlich ein Zustimmungsverfahren der Agentur für Arbeit statt bei dem die Beschäftigungsbedingungen geprüft werden. Ausnahmen siehe Seite 17!

Ermessensentscheidung nach vier Jahren nach § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV und dem Rundschreiben des Innenministeriums Niedersachsen vom 18.02.2014:
“Beschäftigung gestattet.”

Es muss keine weitere Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung bei der Ausländerbehörde eingeholt werden.

Ausnahmeregelungen bei Aufenthaltsgestattung und Duldung



1) Erlaubnis von der Ausländerbehörde erforderlich, aber keine Zustimmung von der Agentur für Arbeit bei:

- Betrieblicher Ausbildung nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV
- Praktika nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV, die vom Mindestlohn ausgenommen sind (Orientierungspraktika zur Aufnahme einer Ausbildung/eines Studiums bis zu drei Monaten, Bestandteil schulischer Ausbildung/Studium)
- Einstiegsqualifizierung nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG
- Bundesfreiwilligendienste nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV i.V.m. § 14 Abs. 1 BeschV

2) Weder Erlaubnis von der Ausländerbehörde noch Zustimmung von der Agentur für Arbeit erforderlich, da keine Beschäftigung, bei:

- Schulischer Ausbildung
- Studium
- Hospitation*

Diese Tätigkeiten sind auch bei einem Beschäftigungsverbot möglich.

* Bei einer Hospitation wird man nicht in Betriebsabläufe eingegliedert und nimmt keine Weisungen entgegen.

Listen sicherer Herkunftsstaaten

Nationale Listen

§ 29a AsylG

→ Bundestag und Bundesrat müssen der Aufnahme neuer Staaten zustimmen.

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Georgien
- Ghana
- Kosovo
- Mazedonien
- Moldau
- Montenegro
- Senegal
- Serbien

§ 29b AsylG

→ Die Bundesregierung kann per Rechtsverordnung neue Staaten festlegen.

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Georgien
- Ghana
- Kosovo
- Mazedonien
- Moldau
- Montenegro
- Senegal
- Serbien

Europäische Liste

→ nach § 62 Abs. 1a AV-VO

- Ägypten
- Bangladesch
- Indien
- Kolumbien
- Kosovo
- Marokko
- Tunesien
- Alle EU-Beitrittskandidaten:
 1. Albanien
 2. Bosnien und Herzegowina
 3. Georgien
 4. Moldau
 5. Montenegro
 6. Nordmazedonien
 7. Serbien
 8. Türkei

es sei denn, es findet ein innerstaatlicher oder internationaler Konflikt statt, meint die Ukraine

Arbeitsmarktzugang bei humanitärer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG



Nebenbestimmungen:

Erwerbstätigkeit gestattet: Selbständige und unselbständige Tätigkeit erlaubt

Beschäftigung gestattet: Nur unselbständige Tätigkeit erlaubt. Erlaubnis für selbständige Tätigkeit muss bei der Ausländerbehörde schriftlich eingeholt werden.

Erwerbstätigkeit gestattet:

- § 23 Abs. 2 AufenthG,
- § 23 Abs. 4 AufenthG,
- § 23a AufenthG,
- § 24 AufenthG,
- § 25 Abs. 1 AufenthG,
- § 25 Abs. 2 (erste Alt.) AufenthG,
- § 25 Abs. 2 (zweite Alt.) AufenthG,
- § 25 Abs. 3 AufenthG,
- § 25 Abs. 5 AufenthG,
- § 25a AufenthG
- § 25b AufenthG

Beschäftigung gestattet:

- § 23 Abs. 1 AufenthG
- 25 Abs. 4 Sätze 1 und 2 AufenthG,
- § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG